

**Wasserversorgungsgruppe  
Wolketsweiler  
Landkreis Ravensburg**

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler (WVG)  
vom 07.12.2004 mit Änderungen vom 06.12.2005, 04.12.2007,  
15.12.2010, 18.12.2013, 08.03.2016, 30.11.2016, 18.12.2018,  
17.12.2020 und 09.03.2023**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und der Verbandssatzung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat die Verbandsversammlung am 09.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen.

**§ 1**

**§ 40 erhält folgenden Wortlaut:**

**§ 40  
Zählertarif**

1. Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
  - a) einer Grundgebühr (§ 42)
  - b) einer Verbrauchsgebühr (Absatz 2)
  
2. Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 38) beträgt ab dem 01.01.2023 je Kubikmeter (cbm): **1,75 Euro**.

## § 2

§ 41 erhält folgenden Wortlaut:

### § 41 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung	Q3	4	10	16	25	63	100	250
Bezeichnung (alt)	Qn	2,5	6	10	15	40	60	150
<b>Betrag pro Monat</b>	<b>Euro</b>	<b>7,67</b>	<b>18,42</b>	<b>30,70</b>	<b>46,05</b>	<b>122,81</b>	<b>184,22</b>	<b>460,55</b>

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## § 3

§ 54 erhält folgenden Wortlaut:

### § 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

- 2) Diese **Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2023** in Kraft.

Horgenzell, 09.03.2023

gez.   
Verbandsvorsitzende